

Es sind jedoch nicht in Anrechnung zu bringen:

1. die von dem Erwerber in dem Vertrage übernommenen Schulden des Veräußerers, sowie die auf dem übertragenen Gegenstande haftenden befähigten Kasten und Abgaben;
 2. der zu Gunsten des Veräußerers und dessen Ehegattin in dem Vertrage festgesetzte Anteil, die denselben vorbehaltenen Kautelen, Verrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- und Natural-Prästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;
 3. die Verbindungen, Alimente und Erziehungsgebühren, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Abkömmlinge des Veräußerers zu entrichten hat;
 4. derjenige Theil des Werthes, welcher dem Erwerber als sein künftiges Erbtheil angewiesen ist.
- § 8. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, inwieweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landes-Gelege über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.
- § 9. Der Magistrat setzt die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und theilt den Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.
- § 10. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betreffenden binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung (§ 9) läuft, der beim Magistrat einzuliegende Einspruch zu. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat nach Vernehmung des Gutachtens der Kammer-Commission. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Kläglichen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-Ausschuß in Schleswig anzubringen ist, offen.
- § 11. Vorstehendes Regulativ tritt in dem Vorort Develögeme am 1. April 1915, im übrigen Stadtgebiet mit seiner Verbindlichkeit in Kraft, und wird mit den gleichen Tagen das Regulativ, betr. die Erhebung einer 1/2 % Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken im Gebiet der Stadt Altona vom 9. November 1885 aufgehoben.

Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.
(Gültig seit dem 1. Januar 1885.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen cofirmirten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirthe zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bezw. einem von demselben zu ernennenden Commissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nacht zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergünstigungen (Maskeraden, cofirmirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirthe, Vereinsvorstände, Privatpersonen u.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Derselben Personen haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzvergünstigungen u. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Zuge für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.) Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen: Für das Reinigen eines langen, ruffischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht, 25 ¢
geht der Zug durch zwei Stockwerke 30 ¢
geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke 40 ¢
Für das Reinigen eines befeigbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt 30 ¢
im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt 50 ¢
im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt 60 ¢
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 80 ¢
Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in befeigbare Schornsteine zu führen, je 10 ¢
Für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen
a) bei einer Höhe von 12 Metern M. 90 ¢
b) bei einer Höhe von 14 Metern 1 20 ¢
c) bei einer Höhe von über 14 Metern 1 50 ¢
Reiter und Dachhügel werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dasselbe mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Öfen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines ruffischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 ¢ an den Schornstein-

feger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 M. 40 ¢ erhöht.
Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietnern ein Anderes festgesetzt ist.

Kehrzirkel für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. Mai 1896 ist die Stadt Altona in folgende 8 Kehrzirkel eingetheilt:

1. Kehrzirkel: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Rangstr. 61
2. " 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. W. Burmeister, Schuhmachstr. 21
3. " 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Adolphstr. 63
4. " 14., 18. und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Strich, Bei der Johannisstraße 14
5. " 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. W. Pries, Reichenstr. 22, 1.
6. " 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Porzelle Develögeme und Othmarschen, Schornsteinfeger G. v. Hein, große Brunnenstr. 15
7. " 23., 25. und 26. Stadtbezirk sowie Waldenfeld, Schornsteinfeger J. G. Gohardt, Preußstr. 18
8. " 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. M. Gühn, Gimsbüttelestraße 47.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Omnibus nach Barmstedt (H. Eggerstedt), fährt Montags 4 Uhr Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 8 bei Heinrich Jürgens. Ab Barmstedt 4 1/2 Uhr Morgens. Fahrpreis 1 M. 20 ¢.

Hamburg-Altonaer Centralbahn. Größtnt 1878. Die Wagen fahren von Ottenen an der Friedenseiche durch die Waldenfelderstraße bei dem neuen Verwaltungsgelände vorbei, die Königstraße, Neuburg, oder von Ottenen Fischer's Allee über Papenstraße und Bismarckstraße, vorbei an dem Hauptbahnhof Altona durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße, über St. Pauli, durch's Mitternachts, Jungbäumarkt, Mühlentstraße, gr. Michaelisstraße, Heiligengeiststraße, Adwingsmarkt, gr. Burchard, gr. Johannisstraße (Wörle), und weiter durch die Kathausstraße, Steinstraße, den Schweinemarkt, nach der Großen Allee bis zur Gensersbühle, St. Georg, weiter durch die Altmannstr., Besenbinderei, bei dem Strohhause, bis Mitternachts-Vorfelde (Enthation), den Küddweg dagegen über den Grasteller, Eiertischstraße, Großneumarkt und Neuen Strimmweg nehmend. — Der Betrieb beginnt Morgens 6 Uhr 15 Min. ab Ottenen. Der letzte Wagen ab Vorfelde fährt 11 Uhr 12 Min. Abends. Ab 8 Uhr 10 Min. Morgens wird alle 5 Minuten ein Wagen abgefahren. Fahrpreis 10 ¢ für die ganze Strecke.

Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg. Die Gesellschaft betreibt in Altona folgende Linien:

- 1) Ottenen-(Altona)-Vorfelde. 10 Minuten-Betrieb, ab Klopffochstraße von Morgens 7 Uhr 34 Min. bis Abends 11 Uhr 34 Min.; ab Vorfelderstraße (Ede Auschlägerweg) um 6 Uhr 37 Min. früh beginnend bis Abends 10 Uhr 27 Min. — Die Linie zerfällt in folgende vier Theilstrecken: 1. Ottenen — Paulsplatz (St. Pauli); 2. Paulsplatz — Ede großer Burchard und Adwingsmarkt resp. Kathausmarkt; 3. Ede großer Burchard und Adwingsmarkt resp. Kathausmarkt — Pavillon Ernst Werckstraße; 4. Pavillon Ernst Werckstraße — Auschlägerweg. Fahrpreis: 1-2 Theilstrecken 10 ¢, 3 Theilstrecken 15 ¢, 4 Theilstrecken 20 ¢. Die Wagen dieser Linie fahren von der Klopffochstraße durch die Kalmstraße, Steinstraße, Altonaer Hochstraße, Hamburger Hochstraße, Paulsplatz, Antonstraße, Hofenstraße, Johannisbollwerk, 2. und 1. Vorzigen, Baumwall, Steinböf, Schaarhorststraße, Adwingsmarkt, großer Burchard, große Johannisstraße, Kathausmarkt, Hermannstraße, Ferdinandstraße, Glockengießerwall, Ernst-Werckstraße, Langerehe, großer Kirchweg, Baumfischerstraße, Hauptplatz, Lüneburgerstraße, den Steindamm kreuzend (hinzufahrend durch den Kreuzweg, zurückfahrend über den Pulvertich), durch die große Allee, bei dem Strohhause und Vorfelderstraße bis Ede Auschlägerweg.
- 2) Ottenen-(Altona)-Lundungsbrücken-Barmbed. 10 Minuten-Betrieb, ab Klopffochstraße von Morgens 7 Uhr 39 Min. bis Abends 11 Uhr 39 Min.; ab Barmbed (Markt) von 6 Uhr 34 Min. bis Abends 10 Uhr 34 Min. Ferner von den Lundungsbrücken von Abends 11 Uhr 30 Min. bis Nacht 12 Uhr 20 Min. alle 10 Min. bis Barmbed, Markt. Die Wagen dieser Linie durchfahren von der Klopffochstraße bis zur Langenstraße in St. Georg dieselben Straßen wie die Wagen der Linie Ottenen-(Altona)-Vorfelde, und von der Langenstraße über Barockstraße, Buchstraße, Mundsburgerdamm, Hamburgerstraße bis am Markt in Barmbed. — Die Linie zerfällt in folgende 6 Theilstrecken: 1. Ottenen Kirche — Paulsplatz, St. Pauli; 2. Paulsplatz — Ede großer Burchard und Adwingsmarkt bezw. Kathausmarkt; 3. Ede großer Burchard und Adwingsmarkt resp. Kathausmarkt — Pavillon Ernst Werckstraße; 4. Pavillon Ernst Werckstraße — Mundsburgerbrücke; 5. Mundsburgerbrücke — Richardstraße; 6. Richardstraße — Barmbed am Markt. — Fahrpreise: 1-2 Theilstrecken 10 ¢, 3 Theilstrecken 15 ¢, 4 Theilstrecken 20 ¢, 5 Theilstrecken 25 ¢, 6 Theilstrecken 30 ¢. Durch vorstehende beiden Linien besteht zwischen Ottenen (Klopffochstraße) und St. Georg (Langerehe) von Morgens 7 Uhr 34 Min. bis Abends 11 Uhr 39 Min. ein 5 Minuten-Betrieb.
- 3) Othmarschen. 20 Minuten-Betrieb, ab Klopffochstraße Morgens 6 Uhr 39 Min. beginnend bis Abends 10 Uhr 39 Min. Ab Othmarschen erster Wagen 7 Uhr 19 Min. früh, letzter Wagen 10 Uhr 59 Min. Abends.

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document